

2. Die Hausbesitzer oder ihre Verwalter sind verpflichtet, am 15. Oktober 1945 sämtliche Gaszähler in den von ihnen betreuten Häusern abzulesen und die Zählerstände in eine nach dem folgenden Schema selbstvorbereitete Liste einzutragen:

Gaszähler-Ablesung für		Str. Nr.	
Wohnungs- lage	Name	Ab- lese- tag	Zähler- Wohnungs- stand gUeder mit- «kungen

Die Listen sind aufzubewahren und sind den mit der Verbrauchskontrolle beauftragten Angestellten der Berliner Gaswerke vorzulegen.

3. Ferner ist die Beleuchtung von Schaufenstern und Verkehrsregleranlagen mit Gas sowie die Gasheizung verboten. Die Industrie- und Gewerbebetriebe werden monatlich auf den zugeteilten Gasverbrauch kontrolliert.

Strafbestimmungen

Wer den zulässigen Höchstverbrauch überschreitet oder sich sonstiger Verstöße gegen diese Anordnung schuldig macht, wird zur Verantwortung gezogen und muß mit einer zeitweiligen oder gänzlichen Gasabsper- rung rechnen. Im Wiederholungsfälle findet eine Verschärfung dieser Maßnahmen statt.

Berlin, den 10. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Dr. Werner

Stromeinschränkung in gewerblichen Betrieben

Auf Grund der bereits bekanntgegebenen Stromeinschränkungsmaßnahmen in gewerblichen Anlagen wird hiermit angeordnet, daß sämtliche gewerblichen Betriebe (Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe) verpflichtet sind, umgehend für ihre Anlage einen Beauftragten zu bestellen, der dafür verantwortlich ist, daß die Stromeinschränkungsmaßnahmen durchgeführt werden, das Verbot der Benutzung bestimmter elektrotechnischer Geräte strengstens eingehalten wird und daß eine Erhöhung des Strombezuges gegenüber dem Septemberverbrauch auf keinen Fall eintritt.

Im übrigen wird die Anweisung des Magistrats in Erinnerung gebracht, wonach nicht nur die Zähler in Wohnungen, sondern auch in gewerblichen Anlagen an jedem Monatsletzten abzulesen und die Zählerstände in den über die Kartenstellen zu beziehenden vorgedruckten Formularen einzutragen sind. Die Listen sind ab dritt- letztem Monatswerktag bei den Kartenstellen von den Hausbesitzern bzw. den Hausverwaltern oder von Beauftragten der gewerblichen Abnehmer abzuholen und mit den eingetragenen Zählerständen der Wohnungen und Gewerbebetriebe bis spätestens zum vierten Werk- tag des nachfolgenden Monats an die Kartenstellen zu- rückzugeben.

Berlin, den 16. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für städtische Betriebe

Jirak

Stromeinschränkung in gewerblichen Betrieben

Die Besatzungsbehörden haben durch das Electric Sub-Committee der Stadt Berlin aufgegeben, daß pro Tag nicht mehr als 2,7 Millionen Kilowatt erzeugt und bezogen werden dürfen. Um dieses Stromverbrauchskontingent einhalten zu können, ordne ich über die bisher bekannt- gegebenen Einschränkungen hinaus an:

1. Sämtliche Vergnügungsstätten, wie Tanzlokale, Ka- baretts, Bars, Restaurants, Rummelplätze usw., dür- fen ab sofort nur die Hälfte aller bisher im Betrieb gewesenene Beleuchtungskörper benutzen.
2. Sämtliche Industrie- und Gewerbeunternehmen dürfen ab sofort nur noch 75% ihres September- verbrauchs entnehmen. Sämtliche Läden, die nicht der Lebensmittelerzeugung oder dem Lebensmittel- vertrieb dienen, werden auf 50% ihres September- stroms heruntergesetzt.
3. Alle Druckereien sowie Zeitungsverlage dürfen nur noch 75% ihres Septemberstromverbrauchs ent- nehmen.
4. Der S-Bahn-, U-Bahn- und Straßenbahnverkehr wird durch Änderung der Fahrpläne auf 50% des Stromverbrauchs herabgesetzt. Die Innenbeleuch- tung der Verkehrsmittel ist auf die Hälfte herab- • zusetzen. Eine Beheizung ist nicht gestattet.

Diese strengen Maßnahmen werden durch die sehr eingenge Kohlenlage bedingt. Ich erwarte von der Berliner Bevölkerung, daß sie meinen Anordnungen unbeding- tingt Folge leistet.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Stromzufuhren sofort abgeschaltet.

Berlin, den 17. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Dr. Werner

Rationierung des Gasverbrauchs

Es wird auf Anordnung der Alliierten Kommandan- tur nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß äußerste Spardisziplin hinsichtlich des Gasverbrauchs unbedingt erforderlich ist, widrigenfalls mit unnachsicht- lichen Maßnahmen der Alliierten Kommandantur gerech- net werden muß.

Gegenüber der Anordnung des Oberbürgermeisters vom 10. Oktober über die Rationierung des Gasverbrauchs sind die Strafbestimmungen wesentlich verschärft wor- den. Der genaue Text der neuen Strafbestimmungen lautet:

Die Überschreitung des zulässigen Höchstverbrauchs oder sonstige Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe sowie mit vorübergehender oder dauernder Abschaltung bestraft, zweimalige Überschreitung zieht härtere Strafverfolgung und endgültigen Gasentzug nach sich.

Berlin, den 23. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für städtische Betriebe

Jirak